

Aufschub der Altersleistungen über Alter 65 hinaus

Ihre Möglichkeiten im Alter 65:

Verbleiben Sie bei Erreichen des 65. Altersjahres weiterhin im Arbeitsverhältnis zu Ihrem bisherigen Arbeitgeber, haben Sie folgende Möglichkeiten:

- a) Sie schieben den Bezug der Altersleistung bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses, längstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr auf und verbleiben somit in unserer Pensionskasse beitragspflichtig. Der Sparprozess wird fortgesetzt.
- b) Sie beziehen Ihre Altersleistung. Liegt der nach Alter 65 weiterhin erzielte Lohn über der Eintrittsschwelle (bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis), sind auf diesem Lohn, trotz Bezug der Altersleistung, weiterhin Beiträge zu leisten, der Sparprozess beginnt erneut.

Ihre Möglichkeiten während des Aufschubs, das heisst nach Alter 65 (Art. 10 Abs. 3 Vorsorgereglement):

Die Altersleistungen sind aufgeschoben bis zum Ende Ihres PK-pflichtigen Arbeitsverhältnisses, aber längstens bis zum Erreichen des Alters 70 (bei bestehendem Arbeitsverhältnis).

Pensenreduktionen können zur Geltendmachung von Teilleistungen genutzt werden. Die Gesamtanzahl an Teilpensionierungen ist jedoch auf deren 3 begrenzt. Zur Geltendmachung einer Teilaltersleistung muss die Lohneinbusse mindestens 20% eines Vollzeitpensums betragen (Art. 10 Abs. 4 Vorsorgereglement).

Kapitaloption

Sollten Sie die Ausrichtung Ihrer aufgeschobenen Altersleistung ganz oder teilweise in Kapitalform wünschen, benötigen wir von Ihnen eine schriftliche Mitteilung mittels des Formulars "Pensionierung nach Alter 65 - Aufschub". Die Geltendmachung der Kapitaloption unterliegt keiner Anmeldefrist (Art. 11 Abs. 2 Vorsorgereglement).

Tod bei Aufschub

Stirbt eine versicherte Person während des Aufschubs ihrer Altersrente, werden die Hinterlassenenleistungen auf Basis der Altersrente, die im Zeitpunkt des Todes fällig geworden wäre, bestimmt.

Im Falle Ihres Ablebens während des Aufschubs mit bereits angemeldeter Kapitaloption wird diese wie ein Todesfallkapital behandelt (Art. 11 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 19 Vorsorgereglement).

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Aufschub der Altersleistungen über Alter 65 hinaus. Es lassen sich keine persönlichen Rechtsansprüche daraus ableiten.